

§ 1 Zweck, Name, Sitz
Der Verein führt den Namen "Schützenverein zu Steinhausen e.V."
Sitz: Büren-Steinhausen

Der Schützenverein zu Steinhausen e.V. verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinsinnige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Schützenverein zu Steinhausen e.V. beweckt in enger Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden heimatpflegerischen Vereinen die alten Sitten und Gebräuche zu erhalten, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn unter den Bewohnern der Gemeinde zu pflegen und den Mitgliedern alljährlich einmal die Gelegenheit zu geben, das Schützenfest in rechter Weise zu genießen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliederaufnahme, Austritt
Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder erfolgt durch den Oberst. Der Aufgenommene hat die Satzung anzuerkennen und bleibt solange Mitglied, bis er dem Oberst seinen Austritt schriftlich angezeigt hat oder aus dem Verein ausgeschlossen ist.

§ 3 Als Schützenmitglieder können alle männlichen unbescholtene Einwohner von Steinhausen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Sie bilden das Schützenbataillon, sind allein berechtigt, sich am Königsschießen zu beteiligen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, und sind bei den Festen zum Tragen der Uniform verpflichtet, zum Eintritt in das Bataillon und allen vorkommenden Dienstleistungen.

Vom Eintritt in das Bataillon sind befreit alle Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder, welche aus Gesundheitsrücksichten den Schützendienst nicht versehen können.
Weiterhin können sich Mitglieder auf einen schriftlichen Antrag hin beim Oberst von der Teilnahme am Festmarsch befreien lassen.

§ 4 Beiträge
Die Vereinsmitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von DM 3,- und einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 5 Ausschließung
Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand:

1. wegen groben Ungehorsams gegen die Anordnungen der Vorgesetzten oder des Vorstandes;
2. wegen grober Belästigung eines Festteilnehmers;
3. wegen grober Unvorsichtigkeit bei der Handhabung des Gewehres;
4. wegen Nichtzahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages oder des festgesetzten Strafgeldes nach wiedeholter Anmahnung;
5. wegen entehrnder Vergehen oder unsittlicher Führungs;
6. unberechtigter Nichtannahme einer Wahl in den Vorstand;

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann höchstens nach 2 Jahren erfolgen. Durch den Ausschluß verliert das Mitglied seinen Anspruch auf Vereinsrechte, ist aber verpflichtet zur Zahlung des rückständigen Eintritts- geldes, des Jahresbeitrages und der festgesetzten Strafgelder.

§ 6 Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht:

1. aus 10 aus den Schützen des Vereins gewählten Ausschußmitgliedern;
2. aus dem Offizier-Korps bestehend aus dem Oberst, dem Adjutanten, dem Hauptmann, 2 Oberleutnants, 3 Leutnants, dem Feldwebel, 2 Fahnenrichen, 4 Fahnenjunkern;
3. Schriftführer und Rechnungsführer;
4. dem jeweiligen Schützenkönig und Kronkönig;

Der Oberst ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und in Gemeinschaft mit 2 weiteren Vorstandmitgliedern zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
Der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der stellv. Oberst wird von dem Vorsitzenden und den Ausschußmitgliedern gewählt. Diese wählen jedes Jahr neu das Offizierskorps, den Rechnungsführer und Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberst als Vorsitzender des Vorstandes und zwei namenlich zu wählende Ausschußmitglieder aus der Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl

Die Wahlen erfolgen mindlich zu Protokoll mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Wahl ist nur zulässig, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden können.

§ 9 Oberst, Stellvertreter
Der Oberst ist der Vorsitzende des Vorstandes; er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung und führt darin den Vorsitz, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag und stellt die Zahlungsanweisungen namens des Vorstandes aus. Im Behinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter, der Ausschußmitglied sein muß, vertreten.

§ 10 Rechnungsführer versieht sämtliche Kassengeschäfte und hat dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Zu Vollmachten namens des Vereins genügt die Unterschrift des Oberst und des Rechnungsführers.

§ 11 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens 2 Monate nach dem Schützenfest statt und wird von dem Oberst einberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich einen dahingehenden Antrag stellen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Oberst oder dessen Stellvertreter.

§ 12 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Oberst und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Fest

Der Verein feiert alljährlich sein Schützenfest in der Weise, wie in der Festordnung vorgesehen ist, an den vom Vorstand zu bestimmenden Tagen. Der Ausfall des Festes in einem Jahr ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen oder von der Mehrzahl der Mitglieder auf schriftliche Umfrage. Soll außer dem Schützenfest noch ein Schützenball veranstaltet werden, so muß dieser vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Änderung der Satzung können nur durch einen Mehrheitsbeschluß Abänderungen der Satzung, den nächsten der Schützenkönig, dann folgen der Oberst, die Offiziere und im Anschluß daran die Schützen des Bataillons. Wer das letzte Stück des Adlers abschießt, wird nach Anhören des Vorstandes als Schützenkönig proklamiert. Der Oberst hängt dem neuen Schützenkönig die Abzeichen seiner Würde um. Der König erwählt sich wenn möglich aus den Damen von Steinhausen seine Königin sowie die Herren des Hofstaates. Diese wiederum erwählen sich ihre Hofdamen.

§ 15 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Büren mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige heimatpflegerische Zwecke im Ortsteil Büren-Steinhausen zu verwenden.

§ 16 Ablöben eines Vereinsmitgliedes
Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes nimmt eine Fahnenabordnung und Mitglieder des Vereins als Träger an dem Begräbnis teil.

§ 17 Festordnung
Eine für sämtliche Mitglieder bindende Festordnung ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.

§ 18 Beschlüsse
Sowiet in vorstehenden Paragraphen nichts anderes bestimmt, sind die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes für alle Mitglieder bindend.

Büren-Steinhausen, 22. Juli 1983

Der Oberst:

gez.: Josef Ines

Der Schriftführer:
gez.: Reinholt Böling

Die Ausschußmitglieder:

gez.: Josef Müntefering, Heinrich Fründ, Heinrich Hesse,
Paul Karthaus, Edmund Lammers, Alfred Hesse, Heinz
Kottmann, Fritz Lammers, Josef Busch, Heinrich
Lammers

Festordnung

1. Am Abend vor dem ersten Festtag tritt das Bataillon an und marschiert mit Uniform zum Aufsetzen des Adlers zur Schützenhalle. Nach Bekanntgabe etwaiger Anordnungen seitens des Oberst verbringen die Schützen noch einige gemütliche Stunden in der Festhalle.
2. Am ersten Festtag tritt das Bataillon zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit am Nachmittag in Uniform an und marschiert nach Abholung der Fahne, des Oberst und des Königspaars sowie des Bataillons zum Schützenplatz. Hier wird der Ball durch das Königspaar eröffnet. Gegen Abend wird die Fahne jeweils durch einen Zug zur Kirche zurückgebracht. Der Schluß der Feier erfolgt nach Anordnung des Oberst.
3. Am zweiten Festtag haben sämtliche Mitglieder am Gottesdienst oder Andacht oder Andacht teilzunehmen. Der Gottesdienst oder die Andacht wird für die lebenden und verstorbenen Mitglieder gehalten. Nach dem Gottesdienst oder der Andacht erfolgt der Ausmarsch des Bataillons zum Schützenplatz. Hier beginnt das Königschießen unter Aufsicht der Offiziere. Im übrigen ist die Festordnung die Gleiche wie am Vortage. Am Königsschießen können nur die Mitglieder teilnehmen, welche den Ausmarsch im Gliede mitgewollt haben. Als Schußwaffe dürfen nur die vom Vorstand bestimmten Gewehre benutzt werden. Das Laden erfolgt durch eine hierzu bestimmte Kommission.

Den ersten Schuß hat der Bürgermeister, den zweiten die örtliche Geistlichkeit, den nächsten der Schützenkönig, dann folgen der

Den ersten Schuß hat der Bürgermeister, den zweiten die örtliche Geistlichkeit, den nächsten der Schützenkönig, dann folgen der Oberst, die Offiziere und im Anschluß daran die Schützen des Bataillons. Wer das letzte Stück des Adlers abschießt, wird nach Anhören des Vorstandes als Schützenkönig proklamiert. Der Oberst hängt dem neuen Schützenkönig die Abzeichen seiner Würde um. Der König erwählt sich wenn möglich aus den Damen von Steinhausen seine Königin sowie die Herren des Hofstaates. Diese wiederum erwählen sich ihre Hofdamen.
4. Sämtliche Vereinsmitglieder mit den in § 3 des Statuts festgelegten Ausnahmen haben sich zu den Ausmärchen pünktlich einzufinden und den Anordnungen des jeweiligen Zugführers Folge zu leisten. U.a. werden unpünktliches Antreten, Rauchen und Sprechen im Gliede sowie sonstige Ungehörigkeiten in jedem Falle mit einer Strafe von DM 5,- belegt, falls keine höhere Strafe vom Vorstand gestgelegt wird. Am Ausmarsch können nur Schützen in Uniform teilnehmen. Im Interesse des Ansehens des Schützenvereins sind die jüngeren Jahrgänge verpflichtet, sich an den vor dem Fest angesetzten Übungsmärschen zu beteiligen.